Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister

Vorlage	Drucksachen-Nr: **V/2017/158**
Erstellt durch: Fachbereich 2.1 Jugend	Status: öffentlich

Überarbeitung der Kinderfördersatzung Kfs und der Richtlinien für die Kindertagespflege

Beratungsfolge: **TOP: 6**

Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
01.06.2017	Jugendhilfeausschuss				
11.07.2017	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss beschließt der Stadtrat gem. § 60 Abs. 1 GO NRW die beigefügte Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die in Anspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespfelge vom 28.10.2008 – Kinderfördersatzung (Kfs) – in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016.
Der Jugendhilfeauschuss beschließt die „Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ in der Fassung vom 01.08.2017.

Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Buchungsverhaltens der Eltern und der Fallzahlenentwicklung sind für den Leistungszeitraum August bis Dezember 2017 Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000,00 € zu erwarten. Im Produkt 0636520 –Tageseinrichtungen für Kinder in städt. Trägerschaft sowie Tagespflege-, Sachkonto 533140 –Unterbringung in Tagespflegestehen Haushaltsmittel in Höhe von 1.105.000,00 € zur Verfügung. Die Verwaltung geht bei gleichbleibenden Verhältnissen prognostisch davon aus, dass sich der finanzielle Mehrbedarf im Rahmen des angemeldeten Budgets für den Haushalt 2017 bewegt. Zurzeit werden keine Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut bzw. die Fördervoraussetzungen liegen noch nicht vor, so dass eventuelle Mehrkosten erst ab dem Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen sind.

Sachverhalt:

Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in den ersten sechs Lebensjahren als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe war insbesondere im letzten Jahrzehnt ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema. Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf der Basis des 2008 beschlossenen Kinderförderungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf ein Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Kindertagesbetreuung hat sich damit in den letzten Jahren stark verändert, eine Dynamik, die auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Betreu-

ungsangebote für Kinder unter drei Jahren werden weiter ausgebaut. In diesem Kontext wurde die Kindertagespflege mit Blick auf die Betreuung der unter Dreijährigen in gesetzliche Rahmenbedingungen eingebettet und ebenfalls kontinuierlich ausgebaut.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bewegt sich deutlich in Richtung auf eine existenzsichernde berufliche Tätigkeit. Tagespflegepersonen sehen ihre Tätigkeit immer öfter als dauerhaften Beruf und nicht, wie noch vor einigen Jahren, als temporären Zuverdienst in einer bestimmten Lebensphase. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben handelt es sich bei der Kindertagespflege um eine selbständige Tätigkeit, so dass steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte verstärkt eine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung unter Einbeziehung der Zuwanderung wird der Nachfragedruck bei den Kommunen auch in den nächsten Jahren andauern. Der weitere Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten wird daher vonnöten sein.

In diesem Kontext stellen die Betreuungsangebote in der Kindertagespflege in qualitativer und quantitativer Hinsicht einen nicht mehr wegzudenkenden Betreuungsbaustein dar.

Seit Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1990 hat sich die Kindertagespflege zu einer modernen und professionellen Betreuungsinstitution entwickelt, die sich aufgrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen einer verstärkten Nachfrage erfreut.
Demgegenüber haben die Regelungen zur Vergütung der Kindertagespflegepersonen mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten.

Obgleich Bundes- und Landesgesetzgeber im Sozialgesetzbuch VIII und im Kinderbildungsgesetz rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kindertagespflege implementiert haben, fehlt es dennoch an der erforderlichen Konkretisierung bezüglich der Ausgestaltung der Leistung und Finanzausstattung.
Der Landesgesetzgeber hat von seinem Gestaltungsrecht bis dato keinen Gebrauch gemacht und damit versäumt, in NRW insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Finanzausstattung der Tagespflege landeseinheitliche Rahmenbedingungen und Maßstäbe zu setzen. Dies bedeutet in letzter Konsequenz, dass die Leistungsausgestaltung kommunalisiert ist, d. h. jedem einzelnen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Festlegung und Bemessung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII. Hieraus resultiert wiederum auf Landesebene ein breit gefächertes, aber leider uneinheitliches und unübersichtliches Finanzierungssystem.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich in den vergangenen Jahren vermehrt mit der Frage der Angemessenheit der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII befassen müssen. Die Gerichte haben hierbei oft das Fehlen nachvollziehbarer kommunaler Berechnungsgrundlagen moniert. Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben und Anhaltspunkten haben die Verwaltungsgerichte in Anlehnung an das tarifliche Vergütungssystem im Sinne einer vergleichenden Berechnung die maßgebenden Finanzierungsgrundlagen ermittelt.

Das Verwaltungsgericht Aachen und das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW haben sich in ihren Urteilen vom 05.07.2016 und 30.08.2016 aktuell mit der Angemessenheit der laufenden Geldleistung befasst.

Diese Rechtsprechung gibt Anlass, das hiesige Förderverfahren hinsichtlich der Differenzierung und Höhe der Bestandteile Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zu überprüfen.

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (Kfs)- sowie die Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII konkretisieren die Ausgestaltung und Abwicklung der Kindertagespflege.

Die Bestandteile der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII sind nach teilweise unterschiedlichen Kriterien zu bemessen. Diese vom Gesetz vorgegebene Differenzierung verlangt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die beiden Bestandteile der Geldleistung (Sachaufwand und leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) jeweils ihrer Höhe nach bestimmt und seine Kalkulation insoweit auch erkennbar macht.
§ 10 der Kinderfördersatzung (Kfs) weist zwar in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit monatliche Leistungssätze aus, allerdings mangelt es an der vom Gesetz und der Rechtsprechung geforderten Differenzierung.

Im Lichte der vorstehenden Rechtsprechung hat die Verwaltung die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen überprüft, neu berechnet und mit dem nachstehenden Ergebnis festgehalten. Die Berechnungsgrundlagen können dem anliegenden Vermerk entnommen werden:

1. Angemessener Sachaufwand = 1,73 €/Stunde und Kind
2. Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung = 3,00 €/Stunde und Kind
3. Gesamtförderung = 4,73 €/Stunde und Kind

Danach ergeben sich für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf nach Maßgabe des bestehenden Betreuungsstundentableaus die nachstehenden monatlichen Leistungssätze.

	Wochenstunden	**Sachaufwand**	**Anerkennungsbetrag für die Förderungsleis-tung**	**Leistungssatz/Monat**	**Leistungssatz alt**	**Mehraufwand/ Monat**
1	über 10 und bis 15 Std.	112,36 €	194,85 €	**307,21 €**	260,00 €	47,21 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	**409,62 €**	350,00 €	59,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	**512,02 €**	430,00 €	82,02 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224.73 €	389,70 €	**614,43 €**	520,00 €	94,43 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	**716,83 €**	610,00 €	106,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	**819,24 €**	690,00 €	129,24 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	**921,64 €**	780,00 €	141,64 €

Im Rahmen der Inklusion stehen die Betreuungsangebote in der Kindertagespflege auch den Kindern zur Verfügung, die dem Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen angehören und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Um den hierdurch bedingten Betreuungsmehraufwand zu würdigen, bedarf es einer differenzierten Festlegung des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung und den Sachaufwand, den die Verwaltung mit dem 1,5fachen Satz der vorstehend ausgewiesenen Fördersätze für den Sachaufwand und den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleitung bemisst.

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ergeben sich die nachstehenden monatlichen Leistungssätze:

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std.	168,87 €	292,28 €	461,15 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	614,86 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	768,58 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337,74 €	584,55 €	922,29 €
5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	1.076,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	1.229,72 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	1.383,44 €

In der anliegend beigefügten überarbeiteten Kinderfördersatzung (Kfs) und den Richtlinien zur Tagespflege wurden diese Veränderungsnotwendigkeiten vorgenommen und darüber

hinaus punktuelle und redaktionelle Änderungen, die der Transparenz und Präzisierung der bestehenden Regelungen dienen, eingearbeitet.

Mit der vorgesehenen Neuregelung zum Gesamtförderbetrag bewegt sich das Jugendamt Herzogenrath im mittleren Förderbereich der Jugendämter in der Städteregion Aachen.

Rechtliche Grundlagen:

In § 23, 24, 90 SGB VIII sowie der §§ 4, 17 und 22 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (KiBiz-NRW) sind die Angelegenheiten der Tagespflege gesetzlich geregelt. Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat die „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 28.10.2008 beschlossen.

Anlagen
Änderungssatzung
Vermerk „Laufende Geldleistung“
Richtliniensynopse

Satzung vom 11.07.2017 über die Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

„Sie wird ergänzt durch die Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen."

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

a) Der bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Absatz 2:
„Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt."

Absatz 3:
Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

3. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die in den Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII aufgenommenen Modalitäten zur Fortzahlung von Geldleistungen im Sinne von § 10 bei Unterbrechungen in der Kindertagespflege."

4. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

b) Absatz 1:
„Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung."

c) Absatz 2:
„Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:

1. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII festgestellt.
2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes
3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 13 a KiBiz
4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

5. **§ 15** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Wort Anlage die Zahl „3" eingefügt.

6. Die **Anlage** zur Satzung wird wie folgt erweitert:

a) Die nachstehenden Anlagen werden in die Satzung eingefügt:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 1

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungs-leistung	Leistungssatz /Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	112,36 €	194,85 €	307,21 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	409,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	512,02 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224.73 €	389,70 €	614,43 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	716,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	819,24 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	921,64 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 l. Satz)

Anlage 2 zu § 10 Abs. 2

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungs-leistung	Leistungssatz /Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	168,87 €	292,28 €	461,15 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	614,86 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	768,58 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337.74 €	584,55 €	922,29 €

5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	1.076,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	1.229,72 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	1.383,44 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 l. Satz)

b) Die bisherige Anlage zur Satzung wird Anlage 3 und erhält die Bezeichnung „Anlage 3 zu § 15“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Bestand seit 01.08.2014	Änderungen ab 01.08.2017
1. Rechtsgrundlage	1. Rechtsgrundlage
2. Zweck und Gegenstand der Förderung	2. Zweck und Gegenstand der Förderung
2.1 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen	2.1 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen
2.2 Kinderfrauen	2.2 Kinderfrauen
3. Erlaubnis zur Kindertagespflege	3. Erlaubnis zur Kindertagespflege
3.1 Großtagespflegestellen	3.1 Großtagespflegestellen
4. Eignungsvoraussetzungen	4. Eignungsvoraussetzungen
4.1 Formale Voraussetzungen	4.1 Formale Voraussetzungen
4.2 Persönliche Voraussetzungen	4.2 Persönliche Voraussetzungen
4.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege	4.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege
4.4 Ausschlusskriterien	4.4 Ausschlusskriterien
4.5 Entzug der Pflegeerlaubnis	4.5 Widerruf der Pflegeerlaubnis
5. Qualifizierung	5. Qualifizierung
5.1 Grundqualifizierung	5.1 Grundqualifizierung
5.2 Weiterqualifizierung/Fortbildung	5.2 Weiterqualifizierung/Fortbildung
5.3 Kostenübernahme	5.3 Kostenübernahme
	6. Inklusion in der Kindertagespflege
6. Förderung gemäß § 23 SGB VIII	7. Förderung gemäß § 23 SGB VIII
6.1 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Tagespflege	7.1 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Tagespflege
6.2 Betreuungszeiten	7.2 Betreuungszeiten
6.2.1 Regelbetreuungszeiten	7.2.1 Regelbetreuungszeiten

6.2.2 Betreuung über Nacht 6.2.3 Eingewöhnungszeiten 6.2.4 Vertretungsregelung 7. Finanzierung der Kindertagespflege 7.1 Erstattung angemessener, nachgewiesener Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung 7.2 Krankheitsbedingte Unterbrechung der Kindertagespflege 7.3 Elternbeiträge 7.4 Essensgeld/sonstige Aufwände 8. Verfahren 8.1 Antragstellung 8.2 Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten 8.3 Kündigungen des Betreuungsverhältnisses 9. Inkrafttreten	7.2.2 Betreuung über Nacht 7.2.3 Eingewöhnungszeiten 7.2.4 Vertretungsregelung 8. Finanzierung der Kindertagespflege 8.1 Erstattung angemessener, nachgewiesener Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung 8.2 Unterbrechung in der Kindertagespflege 8.3 Förderunschädliche Unterbrechung in der Kindertagespflege 8.4 Elternbeiträge 8.5 Essensgeld/sonstige Aufwände 9. Verfahren 9.1 Antragstellung 9.2 Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten 9.3 Kündigungen des Betreuungsverhältnisses 10. Inkrafttreten
1 Rechtsgrundlage Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -. Weiter gelten die §§ 4, 17, 18, 22 und 23 des KiBiz NRW, ebenso wie die „Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kfs in der jeweils gültigen Fassung.“ (i.F.: Kinderfördersatzung)	
2 Zweck und Gegenstand der Förderung Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten	

Räumlichkeiten angeboten werden. In der Regel können Betreuungszeiten von 7.00 bis 19.00 Uhr angeboten werden; in Einzelfällen auch darüber hinaus. Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird unter Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglicht, Betreuungsverträge abzuschließen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und der in der Kinderfördersatzung festgelegten Höhe. Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Bei der Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt liegt die Verantwortung für die Vereinbarungen über die Inhalte des Betreuungsverhältnisses bei den beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson). Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.	„In der Regel können Betreuungszeiten von 7.00 bis 19.00 Uhr angeboten werden; „in Einzelfällen auch darüber hinaus“ entfällt.
2.1 SozialversicherungspflichtigbeschäftigteTagespflegepersonen Diese Richtlinien gelten grundsätzlich auch für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Tagespflegepersonen. Im Rahmen der Betreuungstätigkeiten der Tagespflegepersonen haben die jeweiligen Anstellungsträger dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinien zur Anwendung kommen.	
2.2 Kinderfrauen Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern der betreuten Kinder tätig sind, finden die Bestimmungen der Richtlinien bezogen auf	

ihre Tätigkeit ebenfalls Anwendung.	
3 Erlaubnisse zur Kindertagespflege Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei insgesamt nicht mehr als acht fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.	„Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern erteilt werden“ entfällt.
3.1 Großtagespflegestellen Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen bis zu drei Tagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation (zurzeit noch 160 Stunden Grundqualifizierung) gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer Tagespflegeperson ist zu gewährleisten. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegepersonen geeignet sind und die Voraussetzungen erfüllen. Werden die Räume angemietet, so soll die Standortfrage vorab mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden. In einer Großtagespflegestelle dürfen höchstens neun Kinder (maximal neun Betreuungsverträge) insgesamt betreut werden.	(300 Stunden Qualifizierung nach DJI)

4. Eignungsvoraussetzungen Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen durch das Jugendamt mittels persönlicher Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft. Die Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.	
4.1 Formale Voraussetzungen Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen: ➢ BewerberInnenbogen ➢ Tabellarischer Lebenslauf mit Bild ➢ Nachweis über Schul- und/oder Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) ➢ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen bei einem zertifizierten Träger ➢ ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck) ➢ polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahren gemäß § 30a BZRG ➢ Vereinbarung zum Kindesschutz nach § 8a SGB VIII ➢ Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (16 Stunden, Auffrischung spätestens nach drei Jahren)	Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Stunden, Auffrischung spätestens nach zwei Jahren)

➢ Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz ➢ Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ➢ Konzeption der Tagespflegestelle	

4.2 Persönliche Voraussetzungen

Als wesentliche persönliche Voraussetzung gilt die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive.
Eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.
Weitere Voraussetzungen sind:

- Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit,Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit
- eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind
- die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenzuarbeiten
- die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
- die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege
- ausreichende Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
- die Bereitschaft, kooperativ und vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten.

4.3 Rahmenbedingungen der Tagespflegestelle

- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Schlaf- und Spielräume sind voneinander zu trennen.
- In den Räumen darf während und auch außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder nicht geraucht werden

➢ Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden ➢ Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht ➢ Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand ➢ Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet ➢ Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse NRW, berücksichtigt ➢ Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden ➢ Die Größe und Alterszusammenstellung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt das Alter und die Anzahl der eigenen und betreuten Kinder der Tagespflegeperson ➢ Die gesundheitsbewusste Erziehung umfasst insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung und eine ausgewogene, auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung ➢ Im Umgang mit Lebensmitteln werden die Hygienevorschriften gemäß dem Infektionsschutzgesetz beachtet. ➢ Von der Tagespflegeperson zusätzlich angestelltes Personal (Hauswirtschaftskräfte, etc.) wird vor Tätigkeitsaufnahme durch das Jugendamt geprüft. Hierzu gehört die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines Gesundheitsattestes.	➢ Von der Tagespflegeperson zusätzlich angestelltes Personal (Hauswirtschaftskräfte, etc.) sowie Praktikanten/Innen werden vor Tätigkeitsaufnahme durch das Jugendamt geprüft. Hierzu gehört die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungs-zeugnisses und eines Gesundheitsattestes.

4.4 Ausschlusskriterien Ausschlusskriterien liegen vor, wenn ➢ formale Bedingungen nicht erfüllt sind ➢ Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Ambulante Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung) ➢ sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 4.2 oder 4.3 ergeben ➢ Qualifikationsnachweise nicht vorliegen.	
4.5 Widerruf der Pflegeerlaubnis Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden: ➢ bei kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder ➢ wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW verstoßen wird ➢ wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird ➢ wenn der Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nicht spätestens eine Woche nach der Aufnahme der Betreuungstätigkeit erfolgt ist ➢ Überschreitung der gemäß Tagespflegeerlaubnis bewilligten Kinderzahl ➢ bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten ➢ wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Fortbildungsveranstaltungen und Austauschtreffen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 3 Monate) vorgelegt werden	

5 Qualifizierungen **5.1 Grundqualifizierungen** Eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von mindestens 160 Stunden, die von einem zertifizierten Träger durchgeführt wurde, ist vorzuweisen. Neben dieser 160 Stunden Qualifizierung auf der Grundlage des DJI Curriculums, müssen die Qualifikanten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ebenso ein Praktikum nachweisen. Dieses Praktikum kann in einer Kita mit den Gruppenformen I oder II (Kinder von 0,4 – 3 bzw. 2 - 6 Jahren), bei einer Großtagespflegestelle mit mindestens zweijähriger Praxiserfahrung oder bei einer erfahrenen Tagespflegeperson mit ebenfalls mindestens zweijähriger Praxiserfahrung absolviert werden. Für Tagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung wie Kinderpflegerin, Erzieherin oder Sozialpädagogin ist eine angepasste Qualifikation mit einem reduzierten Stundenumfang zu absolvieren. Diese Qualifikation soll mindestens folgende Themenbereiche umfassen: Motivationsklärung, Anforderungen an die Tagespflegeperson, Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Bindungen, frühkindliche Bildung, Gesetzliche Grundlagen.	Eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden, die von einem zertifizierten Träger durchgeführt wurde, ist vorzuweisen. Im Rahmen dieser Qualifizierung auf der Grundlage des DJI Curriculums, müssen die Qualifikanten vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ebenso ein Praktikum von 80 Stunden nachweisen, wovon je 40 Stunden in einer Kita mit den Gruppenformen I oder II (Kinder von 0,4 – 3 bzw. 2 - 6 Jahren) und 40 Stunden bei einer erfahrenen Tagespflegeperson mit ebenfalls mindestens zweijähriger Praxiserfahrung absolviert werden. Für Tagespflegepersonen mit einer sozialpädagogischen Berufsausbildung wie Kinderpflegerin, Erzieherin oder Sozialpädagogin ist eine angepasste Qualifikation mit einem reduzierten Stundenumfang zu absolvieren. Diese Qualifikation soll mindestens folgende Themenbereiche umfassen: Motivationsklärung, Anforderungen an die Tagespflegeperson, Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Bindungen, frühkindliche Bildung, Selbstständigkeit und gesetzliche Grundlagen.

5.2 Weiterqualifizierung/Fortbildung

Die Teilnahme an für die Tagespflege relevanten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden sowie die Teilnahme an sechs Austauschtreffen jährlich ist auch nach der Qualifizierung verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln.
Die Teilnahmenachweise sind dem Jugendamt unaufgefordert einzureichen.

5.3 Kostenübernahme

Mit einer verbindlichen Erklärung der künftigen Tagespflegeperson, nach abgeschlossener Schulung Kinder aus Herzogenrath zu betreuen, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine einmalige Beihilfe zu den Kosten der Grundqualifizierung auf Antrag gewährt werden.

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- Wohnort in Herzogenrath
- Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Herzogenrather Kindern
- Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch das Jugendamt.

Bei der Teilnahme an einer Fortbildung, die betreuungsrelevante Themen für Tagespflegepersonen behandelt, erhalten Tagespflegepersonen, die Herzogenrather Kinder im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet.
Vom Jugendamt werden im Sinne der Weiterqualifizierung diese Veranstaltung/en in einem Umfang von 12 bis zu 20 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von maximal 7,50 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gefördert.

Die Punkte 6 und folgende ändern sich fortlaufend in 7 und folgende.	**6 Inklusion in der Kindertagespflege** Ein Kernziel von Inklusion ist, dass Kinder mit einem besonderen Förderbedarf, zusammen mit Kindern ohne besonderen Förderbedarf unter Abschaffung der Sonderbetreuung, zusammen die für ihre Entwicklung wichtigen Lernerfahrungen machen und in ihrer Individualität gefördert und begleitet werden. Dies gilt für alle Lebenssituationen und muss in allen Betreuungsangeboten ermöglicht werden. Um den hierdurch bedingten Betreuungsmehraufwand zu würdigen, bedarf es einer Anpassung der Förder- und Sachleistung. Auf Antrag der Tagespflegeperson können daher satzungsgemäß Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen: ➢ der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII festgestellt ➢ Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes ➢ Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 13 a KiBiz NRW ➢ Die Tagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung ➢ Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen eines Kindes mit besonderem Förderbedarf gerecht werden.
6 Förderung gemäß § 23 SGB VIII **6.1 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Tagespflege** Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat und längstens bis zu Beginn der Schulpflicht gewährt. Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen	**7** **7.1**

Aufenthaltsort in der Stadt Herzogenrath haben. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einer Erforderlichkeit der Tagespflege regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, wegen Arbeitsuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches die Betreuung nicht selbst sicherstellen können oder diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht ab Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes. Dabei können Eltern zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten wählen.	
6.2 Betreuungszeiten **6.2.1 Regelbetreuungszeiten** Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf, dabei soll in der Regel eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt abweichende Entscheidungen treffen. Reichen die Betreuungszeiten in einer Kita nicht aus, so kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zusätzlich Tagespflege gewährt werden.	**7.2** **7.2.1** dabei soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden in der Regel zwischen 7.00 und 17.00 Uhr nicht überschritten werden. Kernbetreuungstage sind Montag bis Freitag.
6.2.2 Betreuung über Nacht Eine Betreuung über Nacht liegt vor, wenn das Kind tatsächlich in der Tagespflegestelle nächtigt. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen sind im Einzelfall nach dem individuellen	**7.2.2**

beruflichen Bedarf zu treffen. Die Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden dabei zu 25 Prozent als Betreuungszeit gewertet und bezuschusst.	
6.2.3 Eingewöhnungszeiten Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Für einen Zeitraum von maximal einem Monat wird die Eingewöhnungszeit bis zum vollen Umfang der vereinbarten Betreuungszeit gefördert.	**7.2.3**
6.2.4 Vertretungsregelung Für planbare Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, wie z.B. Urlaub, ist eine Regelung in dem Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu treffen. Die Anzahl der Schließungstage darf 30 Öffnungstage jährlich nicht überschreiten. Den Eltern entstehen durch die Vertretungszeiten keine zusätzlichen Kosten. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung an die TPP anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.	**7.2.4** Hiervon unberührt bleiben die unter Punkt 8.2 und 8.3 aufgenommenen Modalitäten zur Fortzahlung von Geldleistungen bei Unterbrechungen in der Kindertagespflege.
7 Finanzierung der Kindertagespflege Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß „Kinderfördersatzung“ eine laufende Geldleistung pro Kind als Monatspauschale, die die Erstattung	**8**

angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet. Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Herzogenrath alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Forderungen der Tagespflegepersonen an die Kindeseltern, den Tagespflegesatz durch Zuzahlung zu erhöhen, ist untersagt (§ 23 Abs.1 letzter Satz KiBiz).	
7.1 Erstattung angemessener, nachgewiesener Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung Den Tagespflegepersonen werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, die hälftigen Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alters-sicherung der Kindertagespflegeperson und die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag erstattet.	**8.1**
7.2 Krankheitsbedingte Unterbrechung der Kindertagespflege Soweit an andere Stelle keine zusätzlichen Vertretungskosten von der Stadt Herzogenrath Übernommen werden, wird die Förderung wie folgt fortgesetzt: ➢ bei krankheitsbedingten Unterbrechungen der Kindertagespflege von Seiten der Tagespflegeperson ➢ bei Erkrankung des betreuten Kindes	**8.2 Unterbrechung der Kindertagespflege**
Die Punkte 7.3 und folgende ändern sich fortlaufend in 8.4 und folgende.	**8.3 Förderunschädliche Unterbrechung in der Kindertagespflege** Voraussetzungen hierfür sind:

	➢ maximal 30 Schließtage/Kalenderjahr in Abhängigkeit der wöchentlichen Kernbetreuungstage, wovon 15 Schließtage im Block in der ersten oder zweiten Sommerferienhälfte NRW erfolgen ➢ Anmeldung der Schließtage zum Ende des Vorjahres.
7.3 Elternbeiträge Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII werden zur teilweisen Deckung der Kosten in der geförderten Tagespflege pauschalierte Gebühren für die pädagogische Betreuung von den Eltern erhoben. Grundlage ist die „Kinderfördersatzung“ der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.	**8.4**
7.4. Essensgeld/sonstige Aufwände Da mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung für die Stadt Herzogenrath alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten sind, bedarf es einer Regelung zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson bzgl. des Essensgeldes. Dieser zusätzliche Aufwand ist von den Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegepersonen zu entrichten. Je nach Betreuungsumfang wird eine Essensgeldpauschale in Höhe von 1,00 bis 3,50 Euro/Tag empfohlen. Diese Beträge orientieren sich an den derzeit üblichen Essensgeldzahlungen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergiekost, zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen abzustimmen. Sonstige zusätzliche Aufwände (Fahrdienste, Windeln etc.) können zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen vereinbart werden. Es ist untersagt, dass Tagespflegepersonen sich durch nicht berechtigte Sonderzahlungen von den Personensorgeberechtigten indirekt ihre laufenden Geldleistungen erhöhen lassen.	**8.5**

Verstöße gegen diese Vorgabe können dazu führen, dass diese Tagespflegepersonen nicht mehr durch das Jugendamt belegt werden.	
8 Verfahren **8.1 Antragstellungen** Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch die Stadt Herzogenrath ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten zu beantragen. Der gewünschte Betreuungsbedarf, Betreuungsumfang und die gewünschte Betreuungsart sind dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme anzuzeigen.	**9** **9.1**
8.2 Mitwirkungs-, Mitteilungspflichten Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Die Eltern haben Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen	**9.2**
8.3 Kündigungen des Betreuungsverhältnisses Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich gegenüber der Tagespflegestelle auf der Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Betreuungsvertrages von den Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Das Jugendamt ist hierüber zeitnah zu informieren.	**9.3**
9 Inkrafttreten Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 01.08.2014.	**10**

Fachbereich 2 –Jugend und Bildung
Bereich 2.1 –Jugend-

Herzogenrath, 19.April 2017

Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII;
hier: Leistungsgerechte Ausgestaltung der laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ab dem 01.08.2017

Ausgangssituation:

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII insgesamt nach

Nr. 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

Nr. 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,

Nr. 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

Nr. 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Schließlich bestimmt § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten ist.

Die unter Ziffer 3. und 4. ausgewiesenen Bestandteile der laufenden Geldleistung werden nach den Vorgaben der Kinderfördersatzung „spitz" abgerechnet bzw. individuell auf der Grundlage der Beitragsbescheide der Krankenkassen und der Rentenversicherung festgesetzt und monatlich ausgezahlt, so dass diesbezüglich keine weiterer Betrachtungs- und Regelungsbedarf besteht.

Die Bestandteile der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nach teilweise unterschiedlichen Kriterien zu bemessen. Diese vom Gesetz vorgegebene Differenzierung verlangt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die beiden Bestandteile der Geldleistung (Sachaufwand und leistungsgerechter Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) jeweils ihrer Höhe nach bestimmt und seine Kalkulation insoweit auch erkennbar macht.

§ 10 der Kinderfördersatzung (Kfs) weist zwar in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit monatliche Leistungssätze aus, allerdings mangelt es an der vom Gesetz und der Rechtsprechung geforderten Differenzierung.

Die in § 10 Kfs ausgewiesenen Leistungssätze basieren auf einem Stundensatz in Höhe von 4,00 € (780,00 € / 4,33 Wo. / 45 Std.). In Anlehnung an das Steuerrecht akzeptiert die Rechtsprechung unisono einen Stundenansatz in Höhe von 1,73 € für den Sachaufwand, so dass nach der derzeitigen Satzungsregelung 2,27 € für die Anerkennung der Förderungsleistung verbleiben. Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung ist dieser Stundensatz als nicht mehr leistungsgerecht im Sinne des § 23 Abs. 2a SGB VIII anzusehen.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat in einer aktuellen Entscheidung[1] einen Stundensatz in Höhe von 2,47 € nicht mehr und einen Stundensatz in Höhe von 2,76 € bezogen auf Leistungszeiträume ab 2014 als gerade noch leistungsgerecht angesehen.

Des Weiteren wurden bis dato zur Umsetzung der Inklusion keine Regelungen zur Berücksichtigung des erhöhten Förderbedarfs von I-Kindern in die Satzung eingearbeitet.

Die Satzung bedarf der Überarbeitung wie folgt:

1. Festlegung des angemessenen Sachaufwands (Stundensatz/pro Kind)
2. Festlegung des leistungsgerechten Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung
3. Festlegung der laufenden Geldleistung für I-Kinder
4. Pauschalierung der laufenden Geldleistung

1. Festlegung des angemessenen Sachaufwands (Stundensatz/pro Kind)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist mit Verweis auf das in § 9 SGB X verankerte Effektivitätsgebotes nicht gehalten, die tatsächlichen Sachkosten in jedem Einzelfall konkret zu ermitteln. Er kann die Sachkosten auch pauschalierend festlegen. Als sachgerechte Orientierungshilfe für die pauschalierte Festlegung bietet sich die steuerrechtliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,00 /Monat und Kind an, aus der sich ein Stundensatz in Höhe von 1,73 € (300,00 € / 40 Std. / 4,33 Wo.) für den Sachaufwand errechnet. [2]

Ergebnis: Angemessener Sachaufwand = 1,73 €/Stunde und Kind

2. Festlegung des leistungsgerechten Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung

Mangels bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung ein Beurteilungsspielraum zu. Als Vergleichsmaßstab bzw. Orientierungshilfe kann auf die Entgeltgruppe S 4 des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienstes, die unter anderem für Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und für Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung gilt, zurückgegriffen werden.[3] Orientierung bedeutet nicht, dass das Ergebnis der Ermittlung des leistungsgerechten Anerkennungsbetrages exakt mit den tariflichen Vergütungen übereinstimmen muss bzw. das tarifliche Vergütungssystem auf die Kindertagespflege vollumfänglich heruntergebrochen wird.

---

[1] VG Aachen, Urteil vom 05.07.2016 -2 K 1300/14; Juris

[2] VG Köln, Urteil vom 11.09.2015 -19 K 5936/13- und OVG NRW, Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 591/14 -; juris

[3] OVG NRW, Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 591/14 -; juris sowie „Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege“ S. 16; Herausgeber: Bundesverband für Kindertagespflege e.V.; www.bvktp.de

Die ab dem 01.07.2017 gültige Gehaltstabelle weist in der Entgeltgruppe S 4 Stufe 1 ein monatliches Grundgehalt in Höhe von 2.369,42 € aus. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden resultiert hieraus ein Stundensatz in Höhe von **14,02 €** (=2.369,42 € / 4,33 Wochen / 39 Std.). In der Stufe 3 errechnet sich ein Stundensatz in Höhe von **16,54 €** (= 2.795,96 € / 4,33 Wo. / 39 Std.).

Bei einer Betreuung von 5 Kindern in einer Tagespflegestelle ergibt sich ein Stundensatz pro Kind in Höhe von 2,80 € bzw. 3,31 €.

Mit Blick auf die sich aus der Tätigkeit als selbständige Tagespflegeperson im Vergleich zur tariflich beschäftigten Erzieherin/Kinderpflegerin ergebenden Unterschiede ist es sachgerecht, nicht die vollständige Bandbreite der Vergütung in der Entgeltgruppe S 4 auszuschöpfen, sondern als Orientierung den aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe S 4 abgeleiteten Stundensatz in Höhe von 2,80 € zunächst als Mindestbasis anzusetzen.

Des Weiteren rechtfertigen die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen die Erfahrungsstufe 3 der Entgeltgruppe S 4 in die Orientierung miteinzubeziehen. Insbesondere deshalb, weil Kindertagespflegepersonen in der Regel eine hohe Kompetenz aufgrund ihrer Lebenserfahrung mitbringen und andere Berufsausbildungen nachweisen können.
Der aus Stufe 3 der Entgeltgruppe S 4 abgeleitete Stundensatz beträgt 3,31 €.

Im Sinne einer Orientierung an das Tarifsystem und unter dem Gesichtspunkt der Marktgerechtigkeit stellt vorliegend eine Mittelwertbildung der Stufen 1 und 3 die sachgerechteste Lösung dar.
Der Mittewert aus den Stundensätzen der Stufen 1 und 3 beträgt 3,06 €.

Da die Tagespflege als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist der Jugendhilfeträger nicht verpflichtet, Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen im Sinne einer „Lohnfortzahlung" zu vergüten. Gleichwohl sehen die Kinderfördersatzung und die Richtlinien zu Gunsten der Tagespflegepersonen diesbezüglich großzügige Regelungen vor, so dass eine Glättung des Mittelwertes auf 3,00 €/Stunde und Kind gerechtfertigt ist.

Diese Einschätzung wird auch durch die Erhebung des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz[4] bestätigt, nach der gemäß den ermittelten Daten aus 2014 für NRW ein durchschnittlicher Stundensatz in Höhe von 4,69 € gezahlt wurde, der einen durchschnittlichen Anteil für den Sachaufwand in Höhe von 1,77 €/Stunde beinhaltet. Mithin betrug der durchschnittliche Anerkennungsbetrag 2014 für die Förderungsleistung 2,92 €/Stunde.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat in einer aktuellen Entscheidung einen Stundensatz in Höhe von 2,76 € bezogen auf Leistungszeiträume ab Juli 2014 als gerade noch leistungsgerecht angesehen.[5]

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Kostenentwicklung in NRW sowie den durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in NRW vorgegebenen Rahmen ergeben sich hinsichtlich der Bemessung des Anerkennungsbetrages keine Wertungswidersprüche.

Ergebnis: Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung = 3,00 €/Stunde und Kind

[4] ibus, Follow up-Studie 2015, S. 44
[5] VG Aachen, Urteil vom 05.07.2016 -2 K 1300/14- Rz. 136 mit Verweis auf ein Urteil der Kammer vom 17.06.2014 ; Juris

3. Festlegung der laufenden Geldleistung für I-Kinder (Kinder mit erhöhtem Förderbedarf)

Im Rahmen der Inklusion erfasst die Betreuung in Kindertagespflege unter Berücksichtigung der in § 22 Abs. 3 KiBiz normierten Voraussetzungen auch die Betreuung von wesentlich behinderten Kindern oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Um den hierdurch bedingten Betreuungsmehraufwand zu würdigen, bedarf es einer differenzierten Festlegung des Anerkennungsbetrages für die Förderungsleistung und den Sachaufwand.

Dieser wird mit dem 1,5fachen Satz der unter Ziffern 1. und 2. ermittelten Sätze bemessen.

Sachaufwand: 1,73 € * 1,5 = 2,60 €
Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung: 3,00 € * 1,5 = 4,50 €

Ergebnis:

Angemessener Sachaufwand = 2,60 €/Stunde und Kind

Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung = 4,50 €/Stunde und Kind

4. Pauschalierung der laufenden Geldleistung

Die unter Ziffer 1. – 3. ermittelten Werte pro Stunde und Kind werden wie folgt zusammengefasst:

	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag	Gesamtbetrag
Kind ohne erhöhten Förderbedarf	1,73€	3,00 €	4,73€
Kind mit erhöhtem Förderbedarf	2,60 €	4,50 €	7,10 €

Die vorstehenden Beträge werden auf der Grundlage des bestehenden Betreuungsstundentableaus auf der Basis von Wochenstunden (WSD)

1. über 10 und bis 15 WSD
2. über 15 und bis 20 WSD
3. über 20 und bis 25 WSD
4. über 25 und bis 30 WSD
5. über 30 und bis 35 WSD
6. über 35 und bis 40 WSD
7. über 40 und bis 45 WSD

pauschaliert und getrennt nach Sachaufwand und Anerkennungsbetrag als Monatspauschale ausgewiesen.

Die Umrechnung wird mittels der Formel

*"Höchste Stundenzahl der jeweiligen Stundenstaffel" * Wochenfaktor 4,33 (=52 Wo. / 12 Monate) * Stundensatz*

vollzogen.

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std.	112,36 €	194,85 €	307,21 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	409,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	512,02 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224.73 €	389,70 €	614,43 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	716,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	819,24 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	921,64 €

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungssatz/ Monat
1	über 10 und bis 15 Std.	168,87 €	292,28 €	461,15 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	614,86 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	768,58 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337,74 €	584,55 €	922,29 €
5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	1.076,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	1.229,72 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	1.383,44 €

Im Auftrag

(Mannartz)
Stadtamtsrat

Laufenden Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII
-Städteregionaler Vergleich-

I. Kinder ohne erhöhten Betreuungsaufwand

	Herzogenrath	Städteregion Aachen	Würselen	Stadt Aachen
Sachaufwand/Std.	1,73 €	1,72 €	1,80 €	1,73 €
Förderungsleistung/Std.	3,00 €	2,48 €	3,20 €	3,00 €
Gesamtbetrag/Std.	**4,73 €**	**4,20 €**	**5,00 €**	**4,73 €**

II. Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand

	Herzogenrath	Städteregion Aachen	Würselen	Stadt Aachen
Sachaufwand/Std.	2,60, €	Zurzeit noch keine Regelung in der Satzung!		2,60 – 3,46 €
Förderungsleistung/Std.	4,50 €			4,50 – 6,00 €
Gesamtbetrag/Std.	**7,10 €**			**7,10 – 9,46 €**

Stand: 15.05.2017